

Eingegangene Stellungnahmen Fristende 27.09.2021

Stand 20.12.2021

#Ifd. Nr.	Stellung-nehmer	Stellungnahme oder Einwand #Ifd. Nr., ggf. sinnwährend gekürzt bzw. angepasst	Berücksichtigt ja/nein ggf. Lösungsweg
1	SpA-Pl	keine Stellungnahme	
2	SpA-Vpl	<p>Eine weitere Überquerungsstelle Fußgänger I./IV. Quadrant (westl. Forsthausstraße hinter dem 27m-Bereich; anschließend an die Bordabsenkung neben F1St. 109/5) ist vorzusehen</p> <p>Im I. Quadranten soll der Gehweg bis an die denkmalgeschützte Mauer verbreitert werden, der zwischenliegende schmale Grünstreifen entfällt in diesem Bereich; ebenso sollte dieser Ausbau (in Asphalt) auch auf gegenüberliegender Straßenseite erfolgen bis zur vorgenannten Querungsstelle im I./IV.Quadranten</p> <p>Wünschenswert ist eine weitere, vierte Überquerungsstelle Fußgänger II./III. Quadrant (östl. Forsthausstraße, etwa auf Höhe des unterirdischen Leitungspakets); um Prüfung wird gebeten, ob dies wegen der 27m-Regel hier überhaupt möglich ist oder eine Ausnahme denkbar wäre, oder nur in größerer Entfernung</p> <p>Ergänzung eines Leitsystem aus taktilen Platten gem. DIN 32984 und DIN 18040-3, das Blinde zwischen den Schranken über die Gleisbereiche führt (genaue Ausgestaltung in Abstimmung mit Blindenvertretung)</p> <p>Das vorgeschaltete Lichtzeichen S15 mit Haltlinie vor der unsignalisierten Fußgängerfurt ist entbehrlich und soll ersatzlos entfallen. Es entfaltet auch vor dem Schrankenschließvorgang nicht die beabsichtigte Wirkung, im BÜ-Bereich das Räumen von Linksabbiegern in die nördliche Parkstraße zu erleichtern, da die betreffenden wartepflichtigen Fahrzeuge bereits am Signal S15 vorbeigefahren sind und es nicht mehr sehen. Eine vollständige Straßenüberquerung durch Fußgänger westwärts kann ohnehin nur bis zur Schließung der Schranke A5 erfolgen, was das Signal S15 weder besonders begünstigt noch erschwert. In Laufrichtung Osten ist die Freihaltung des Straßenraums ebenfalls nicht erforderlich. Signal S15 birgt vielmehr die Gefahr, dass Fußgänger sich an anhaltenden Fahrzeugen aus Richtung Norden orientieren und die Straße während der Einschaltung der VLZ betreten, wenn der Knoten gerade geräumt werden soll. Auch nach RiL 815 müsste die Sicherung mit Signal S12 ausreichend sein.</p> <p>Zeichen 206 am II. Quadranten sollte nur unwesentlich später stehen als das heutige Zeichen 205; dieses ist ggf. entbehrlich (205 könnte bleiben)</p>	Alle Anmerkungen wurden in die aktuellen Pläne eingearbeitet.

#Ifd. Nr.	Stellung-nehmer	Stellungnahme oder Einwand #Ifd. Nr., ggf. sinnwährend gekürzt bzw. angepasst	Berücksichtigt ja/nein ggf. Lösungsweg
2b		Die zu entfernende Blockmarkierung Richtung Norden am II. Quadranten ist nicht in Gelb gekennzeichnet	wurde noch nicht dargestellt
2c		Blindenleitplatten an den Straßen-Überquerungsstellen bitte ergänzen, Ausbildung jeweils als „getrennte ungesicherte Überquerungsstelle mit differenzierter Bordhöhe“ (0 cm, 6 cm) gemäß DIN 18040-3	wurde noch nicht vollständig dargestellt
3a	TfA-StrN	Der seitliche Rand des Überquerungsbereichs der Gleisanlagen ist gem. DIN 32984:2020-12 Pkt. 5.3.8. i.V. m. Pkt 5.9.8. sowie Bild 21a mittels taktil ertastbaren Strukturen abzusichern, bspw. gebrochene Pflasterstein-Zeilen o.ä.	wird nicht berücksichtigt. Die geradlinige Führung nach vorherigem 60 cm tiefem Richtungsfeld an der Schranke auf der nördlichen Querung und die zusätzliche mittige Führung mittels Rillenplatten auf der schräg verlaufenden südlichen Querung -ebenfalls nach vorherigem Richtungsfeld- wird als ausreichend angesehen. S.a. Zeile 16a.
3b		U. E. sollte aufgrund der direkten Hinführung auch die Querung der nördlichen Parkstraße (II. Quadrant) als ungesicherte Querung gem. DIN 32984:2020-12 Pkt. 5.3.3 i.V. m. Pkt. 5.3.6.1 letzter Absatz ausgeführt werden (Richtungsfeld b= 60cm über die Breite der Gehwegabsenkungen)	Der Hinweis wurde berücksichtigt; alle planmäßigen Fußgänger-Überquerungsstellen über die Straße werden einheitlich mit Bodenindikatoren ausgestattet.
3c		Die Querung der Parkstraße rechtwinklig zur Gehrichtung im III. Quadranten muss u.E. nicht mit Bodenindikatoren ausgestattet werden. Die Vorgaben der Behindertenbeauftragten des SzA/Fübs sind jedoch zu beachten.	s.o.
3d		Die Leitplanke an der nördlichen Parkstraße, westlicher Fahrbahnrand ist gem. RPS zu ergänzen (nur als Abbruch dargestellt)	wurde eingearbeitet
3e		Es finden umfangreiche Änderungen an den Fahrbahnrändern sowie an der Fahrbahnmarkierung statt. Die Fahrbahndecke ist im gesamten Projektbereich in Abstimmung mit TfA zu erneuern. Gleiches gilt für die Decken der Gehwege im betroffenen Bereich. Die Wahl der Gehwegbeläge erfolgt in Abstimmung mit TfA/Bh.	Die Erneuerung der Fahrbahndecke erfolgt in den gekennzeichneten Bereichen durch die DB. Anschlussbereiche können im Rahmen der Bauausführung mitberücksichtigt und ausgeführt werden, sind dann aber durch die Stadt Fürth zu tragen. Für die Gehwege ist -wie im Bestandsz. eine Asphaltbauweise eingeplant.

#lfd. Nr.	Stellung-nehmer	Stellungnahme oder Einwand #lfd. Nr., ggf. sinnwährend gekürzt bzw. angepasst	Berücksichtigt ja/nein ggf. Lösungsweg
3f		Die Bordabsenkungen vor/nach Tiefbordbereichen sollten eine Länge von 2m aufweisen, um steile Gehwegneigungen zu vermeiden. Für den vor dem Nothaltestellplatz geplanten Rundbord ist Granit analog dem Bestand zu verwenden. Gehweghinterkanten sind mittels Betonleistensteinen min. T8 einzufassen. Die Inanspruchnahme städtischer (Neben-)flächen hat in Abstimmung mit TfA zu erfolgen.	Die Hinweise wurden mit Bitte um Berücksichtigung in den weiteren Planungsphasen an die DB übermittelt.
3g		Eine endgültige, interne Klärung zur Entwässerungsrinne quer zur Fahrbahn westlich des BÜ steht noch aus und wird nachgereicht	
4	Infra-VB	Während der Bauausführung im Jahr 2023 (Dauer 4 Monate) muss die dort verkehrende Buslinie 178 umgeleitet werden bzw. wird der Linienverkehr in jedem Fall beeinträchtigt. Bauzeitliche Straßensperrungen sind für die Planung der Umleitung, der Fahrzeugumlauf- und Dienstplanung sowie einen reibungslosen Betriebsablauf mindestens 3 Monate vor Baubeginn zu kommunizieren.	Der Hinweis wurde mit Bitte um Berücksichtigung an die DB übermittelt.
5	SvA	o. E. Im II. Quadranten soll anstatt des Vz. 206 ein Vz. 205 angebracht werden.	wurde berücksichtigt
6	ABK	keine Stellungnahme	
7	StEF	keine Stellungnahme	
8	GrfA	Grds. o. E. Das städtische Grundstück FlNr. 109/2, Gem. Dambach wird als extensive Grünfläche unterhalten (Pflegegebiet 595). Die Pflege berücksichtigt die dort vorkommenden Zauneidechsen. Der Nothaltestellplatz soll zur Minimierung des Eingriffs und zum Schutz der Reptilien unmittelbar an das BÜ-Schaltheus herangeschoben werden.	Der Nothaltestellplatz wurde um das maximal mögliche Maß in Richtung Norden an das BÜ-Schaltheus herangeschoben. Hierfür muss ein Bestandsbaum entfallen.
9	AWS	keine Stellungnahme	
10	OA		
10a	1) Immissionschutz	Die Vorlage der im Erläuterungsbericht unter Ziffer 9 angekündigten Zusammenfassung der Belange des Umweltschutzes in einer separaten Dokumentation bleibt abzuwarten. Insbesondere weisen wir auf eine mögliche Lärmbelastung der Anwohner des Vorhabens hin und bitten um entsprechende Ausführungen zu deren Schutz bzw. zur Einhaltung der geltenden Immissionsgrenzwerte nach DIN 18005 bzw. 16. BImSchV.	Der Hinweise werden im Rahmen des Planrechtsverfahrens an EBA und DB übermittelt werden.
10b	2) Bodenschutz und Altlasten	o. E.	
10c	3) Wasserrecht (allgemein)	Der BÜ Forsthausstraße liegt in der Schutzzone A des Wasserschutzgebietes Rednitztal. Bei Beachtung der Nutzungsbeschränkungen und Verbote nach §3 der Verordnung der Stadt Fürth über das Wasserschutzgebiet der infra fürth gmbh für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Fürth vom 06.12.1999 ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht Weiteres nicht veranlasst.	Der Hinweise werden im Rahmen des Planrechtsverfahrens durch EBA und DB bearbeitet werden.

#Ifd. Nr.	Stellung-nehmer	Stellungnahme oder Einwand #Ifd. Nr., ggf. sinnwährend gekürzt bzw. angepasst	Berücksichtigt ja/nein ggf. Lösungsweg
		Im Übrigen sind vom Eisenbahnbundesamt im Rahmen des Planrechtsverfahrens nach § 18 AEG das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (amtl. Sachverständiger) und die infra fürth gmbh (Trägerin der Wasserversorgung) zu hören.	
10d	4) Wasserrecht (wassergefährdende Stoffe)	o. E.	
10e	5) Naturschutz	keine abschließende Stellungnahme. Im weiteren Verfahren wird ein qualifizierter Baumbestandsplan notwendig werden. In dem Plan müssen alle Bäume mit einem Stammumfang ab 80cm (gemessen in 1m Höhe über der Erde) durchnummeriert und unter Angabe der Baumart, des Zustands, des Stammumfangs sowie des genauen Kronendurchmessers maßstabsgetreu eingezeichnet sein. Mehrstämmige Bäume müssen, wenn ein Stamm einen Umfang von mehr als 60cm aufweist, ebenfalls erfasst werden. Bäume, die auf den Nachbargrundstücken stehen, von der BSchV geschützt sind und deren Kronentraufe in des Vorhabensgrundstück reicht, müssen ebenfalls eingezeichnet werden. Zu erhaltende bzw. zu entfernende Bäume sind eindeutig zu kennzeichnen. Der Plan muss außerdem Eingriffe durch Baustellen-Zufahrten und- einrichtungsflächen beinhalten. Im weiteren Verfahren wird eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erforderlich, wobei eine fachlich qualifizierte Person alle Eingriffsbereiche auf mögliche Lebensräume von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten (insb. Zauneidechse) hin untersucht. Die Untersuchung soll gemäß den gängigen Kartierstandards erfolgen, muss Aussagen über die Artenschutzrechtliche Relevanz des Bauvorhabens treffen und wenn nötig entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (bspw. Bauzeitenplan, Reptilienschutzzäune, etc.) benennen. Das städtische Grundstück FINr. 109/2 Gem. Dambach wird vom Grünflächenamt als extensive Grünfläche unterhalten, wobei die dort vorkommenden Zauneidechsen berücksichtigt werden. Der Nothaltestellplatz sollte andernorts eingeplant werden, um den Eingriff zu minimieren.	Der Hinweise werden im Rahmen des Planrechtsverfahrens durch EBA und DB bearbeitet werden. Der Nothaltestellplatz wurde optimiert, aber kann nicht an eine grundsätzlich andere Stelle verschoben werden.
12	LA	Für die vorübergehende Inanspruchnahme der städtischen Flächen ist u. E. überwiegend das TfA zuständig, da es sich um Straßenflächen handelt. Eventuelle Privatflächen können vom TfA mit verbchieden und evtl. Zahlungen eingenommen werden. Bezüglich der Mauer auf der städtischen Privatfläche FI.Nr. 140/3 Gem. Da. (Forsthausstraße) bitten wir vorab um Rücksprache mit dem LA. Die dinglichen Sicherungen befinden sich größtenteils im gewidmeten Bereich und sind daher seitens LA ohne Einwände.LA bittet zu gegebener Zeit um Übersendung eines Entwurfs. Die Entschädigung für Dienstbarkeitseinträge beträgt 20 % des Bodenwertes, soweit keine gesonderte Vereinbarung im Gesamtkonzept getroffen wird.	Der Hinweis wurde mit Bitte um Berücksichtigung an die DB und TfA übermittelt.
13	BaF	Beim Ausheben der Baugrube sowie der Fundamentgräben ist besonders auf das Vorhandensein möglicher Bodendenkmäler zu achten. Sollten Spuren einer Bebauung bzw. Bodendenkmäler aus vor- oder frühgeschichtlicher Zeit sichtbar werden, sind die Bauarbeiten in diesem Bereich einzustellen und das Stadtarchiv in	Der Hinweis wurde mit Bitte um Berücksichtigung an die DB übermittelt.

#Ifd. Nr.	Stellung-nehmer	Stellungnahme oder Einwand #Ifd. Nr., ggf. sinnwährend gekürzt bzw. angepasst	Berücksichtigt ja/nein ggf. Lösungsweg
		Fürth, Schlosshof 12 (Tel. 0911/97 53 43) und das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Vor- und Frühgeschichte, Außenstelle Nürnberg, Burg 4, 90403 Nürnberg (Tel. 0911/2 35 85-0) unverzüglich zu verständigen. Auf Art. 8 und Art. 23 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (DSchG) wird besonders hingewiesen. Danach kann mit Geldbußen bis zu 250.000,00 € belegt werden, wer die beim Auffinden von Baudenkmalern erforderliche Anzeige nicht unverzüglich erstattet.	
14	BaF/UDS	Zum „Mauerrest“ im II. Quadranten: Aus denkmalfachlicher Sicht liegt der Fall der unmittelbaren „Denkmalnähe“ vor. Die Einstufung des Mauerrestes hinsichtlich seiner fehlenden Denkmaleigenschaft erfolgte unter Herstellung des Benehmens ausschließlich durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (siehe Bayerischer Denkmalatlas). Eine Erlaubnispflicht besteht unserer Auffassung nach insbesondere im Hinblick auf den geplanten Gehweg und einen möglichen Eingriff in den Mauersockel auf Flur Nummer 140/3 Gmkg., sowie der damit verbundenen Auswirkungen auf das Erscheinungsbild des Baudenkmals D-5-63-000-252, Forsthausstraße 40. Die zu beantragende denkmalrechtliche Erlaubnis kann im Rahmen eines einzelstehenden Verwaltungsaktes aufgrund einer fehlenden massiven Beeinträchtigung des o.a. Baudenkmals in Aussicht gestellt werden. Die Erlaubnis wird seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde Stadt Fürth unter vorheriger Anhörung des Landesamtes für Denkmalpflege erteilt. Nachgereicht am 22.09.21: Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken, sofern die denkmalgeschützte Einfriedung vollständig erhalten bleibt.	
15	Behindertenrat	Keine Stellungnahme	
16	Behinderten-Beauftragte	grds. o. E.	
16a		Der Gehweg der südlichen Gleisquerung verläuft vom Winkel her etwas bedenklich für blinde Fußgänger:innen. Zusätzlich zu den geplanten Leitelementen ist hier auf eine taktil wahrnehmbare Seitenbegrenzung des Gehwegs zu achten.	Der Hinweis wird grundsätzlich berücksichtigt. Nach Rücksprache mit der Einwenderin wurde für die südliche Gleisquerung eine mittige Führung mittels Rillenplatten in die Planung aufgenommen und die geforderte Lösung mit seitlicher Begrenzung einvernehmlich wieder verworfen.
16b		Der restliche Plan enthält bei den abgesenkten Bereichen keine Planungselemente zur Barrierefreiheit. Je nach geplanter Absenkung – differenziert, 3 cm – sind diese DIN-konform zu instruieren.	Der Hinweis wurde mit Bitte um Berücksichtigung an die DB weitergegeben und

#Ifd. Nr.	Stellung-nehmer	Stellungnahme oder Einwand #Ifd. Nr., ggf. sinnwährend gekürzt bzw. angepasst	Berücksichtigt ja/nein ggf. Lösungsweg
			im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Es kommen differenzierte Querungen mit 0 bzw. 6cm zum Einsatz.
16c		Generell möchten wir darum ersuchen, für zukünftige Maßnahmen Barrierefreiheitspläne erstellen zu lassen, die lediglich die relevanten Informationen enthalten, wie die Kriterien der Barrierefreiheit umgesetzt werden sollen. Ein Muster für einen solchen Plan hänge ich an. Es stammt jedoch aus dem Hochbau und wäre entsprechend zu übertragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, im Rahmen des vorliegenden Projektes jedoch nicht mehr berücksichtigt.
17	Seniorenrat	o. E.	
18	Polizeiinspektion Fürth	Aus polizeilicher Sicht bestehen zur derzeitigen Planung keine Einwände.	